

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 754/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
V[REDACTED], L[REDACTED]straße 2,

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

die Erben nach
Manes Perez R [REDACTED] ,
zuletzt wohnhaft in L[REDACTED]/Peru, S[REDACTED], V[REDACTED] M[REDACTED] [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] ([REDACTED]) -

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mei und der Bundesrichter Wüstenberg, von der Mühlen, Henkel und Puchs

in der Sitzung vom 12. April 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 9. Juli 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

- 2 -

Daß die Gesundheitsschadensrente seit 1. August 1966 ständig höher sei als die Berufsschadensrente; deshalb hat es die Gesundheitsschadensrente nicht mehr gekürzt und das beklagte Land auf § 235a BGB verwiesen. Hierbei ist unberücksichtigt geblieben, daß die Berufsschadensrente wegen der linearen Erhöhungen seit 1. September 1965 stets höher war als die Gesundheitsschadensrente.

Dies beanstandet die Beschwerde. Der Rechtsfehler rechtfertigt aber nicht die Zulassung der Revision.

§ 141a BGB ordnet zwingend die Kürzung der niedrigeren Entschädigung auf ein Viertel an; wird die niedrigere Entschädigung vom Entschädigungsgericht bestimmt, hat es sie zu kürzen (IGH RzW 1966, 359 Nr. 15 und 1971, 553 Nr. 12). Von diesem Grundsatz ist der Berufungsrichter nicht abgewichen. Daß er bei der Feststellung der niedrigeren Entschädigung die linearen Erhöhungen der Berufsschadensrente seit 1. September 1965 außer Acht gelassen hat, betrifft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung; die Pflicht zu deren Berücksichtigung ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz.

Entgegen der Auffassung der Beschwerde ist es auch kein Zulassungsgrund, daß das Berufungsgericht entgegen BGR RzW 1970, 167 Nr. 14 und 320 Nr. 29 das beklagte Land nicht aufgefordert habe, zur Verrechnung nach § 141a BGB Stellung zu nehmen. Dieser Verstoß gegen verfahrensrechtliche Vorschriften könnte zur Zulassung der Revision nur dann führen, wenn Anwendungsbereich und Auslegung solcher Vorschriften in dem gegebenen Zusammenhang zweifelhaft ist, oder das Oberlandes-



gericht sie anders ausgelegt hat, als dies in früher
ergangenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ge-
schehen ist (BGH BzW 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42).
Beides ist hier nicht der Fall.

Ma1

Henkel